

§ 95 TiefbauBAusbV — Prüfungsbereich „Bauen und Instandhalten von Gleisen“

Tiefbauberufausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich „Bauen und Instandhalten von Gleisen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Art und Umfang von Aufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe entsprechend der technischen Unterlagen zu planen und zu dokumentieren,
2. Pläne für das Einbauen von Gleisen zu lesen und auszuwerten,
3. die Einrichtung von Sicherheitsmaßnahmen in Gleisanlagen zu beschreiben,
4. Materialien auszuwählen und Materialbedarfe zu ermitteln,
5. Gleisbaumaschinen und Gleisbaugeräte zu unterscheiden und auszuwählen,
6. Oberbauanordnungen bei Umbaumaßnahmen und im Bestand zu unterscheiden,
7. Verfahren zur gleistypischen Vermessung zu unterscheiden sowie
8. Umbauverfahren für Gleise zu unterscheiden.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Zitiervorschlag: § 95 TiefbauBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TiefbauBAusbV/95>